

Nickelbadzusatz G 2

Nickelbadzusatz G 2 (AN 040207) inhibiert die Mitabscheidung von Zink in Nickelbädern. Störungen, in Form von dunklen Überzügen im niederen Stromdichtebereich, oder Inhibition bei der Nickelabscheidung, werden verhindert.

Zinkverunreinigungen stören bereits ab > 10 mg/l. Bei Verwendung von Nickelbadzusatz G 2 können Zinkverunreinigungen bis zu 200 mg/l inhibiert werden. Die übliche Dosierungsgröße liegt bei etwa 1 - 5 ml/l. Bei Zugabe von 3 ml/l Nickelbadzusatz G 2 können ca. 100 mg/l Zinkverunreinigungen im Glanznickelbad kaschiert werden. Bei höheren Zinkkonzentrationen sind entsprechend höhere Werte, die gegebenenfalls empirisch erprobt werden müssen, anzusetzen. Nickelbadzusatz G 2 zeigt auf die Nickelabscheidung bis zu einer Dosierungsgröße von 10 ml/l keinen negativen Einfluß. Bei Konzentrationen > 12 ml/l ist mit einem leichten Rückgang der Einebnung im niedrigsten Stromdichtebereich zu rechnen.

Unabhängig von der Wirkungsweise des Nickelbadzusatzes G 2 wird empfohlen, die Quelle der Zinkverunreinigung zu lokalisieren und abzustellen. Darüber hinaus empfehlen wir, die Zinkverunreinigung, vorzugsweise durch selektives Durcharbeiten, zu reduzieren. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Abnahme der Zinkkonzentration, in Abhängigkeit der durchgesetzten Ah. Empfohlene Stromdichte zum Selektiven Durcharbeiten 0,5 A/dm².

Verbrauchswerte für eine eventuell kontinuierliche Zugabe an Nickelbadzusatz G 2 können nicht gemacht werden, da Zugaben in Abhängigkeit mit steigender Zinkverunreinigung stehen. Ein Abbau der Wirksubstanz bei Nichtbetreiben des Elektrolyten wurde nicht beobachtet.

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R. und S.-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze beträgt 18 Monate. Das Produktionsdatum ist den ersten 3 Zahlen der Chargennummer zu entnehmen:

Zahl 1 = Jahr, Zahl 2-3 = Monat, Zahl 4-7 = Chargennummer.

Für die Lagerung von chemischen Produkten ist allein die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Die Gefahrstoffverordnung (ADR/GGVS) hat nur für den Transport Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.